

Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover

Christian Franke

Rechtsvergleich der Korruptionsstrafbarkeit in Frankreich und Deutschland

2011

Inhalt

A. Einleitung	1
I. Warum ein deutsch-französischer Rechtsvergleich über Korruption?	2
II. Korruption – mehrere Definitionen	3
B. Übersicht über supranationale Einflüsse auf die Korruptionsstrafbarkeit	3
C. Übersicht über internationale Einflüsse auf die Korruptionsstrafbarkeit seit den 1990er Jahren	5
I. OECD-Übereinkommen vom 17.12.1997	5
II. Europarat-Strafrechtsabkommen vom 27.01.1999 (CLCOC)	6
III. VN-Übereinkommen vom 31.10.2003 (UNCAC)	7
D. Korruptionsstrafbarkeit in Frankreich	8
I. Entwicklung bis zur heutigen Rechtslage	9
II. Systematischer Überblick über die Korruptionstatbestände	9
III. Sonderdelikte der Amtsträger	10
1. „Corruption passive“ (Art. 432-11 Nr. 1 C. pén.)	10
a) Amtsträgerbegriff	10
b) Tathandlung	11
c) Zuwendung an den Amtsträger	12
d) Gegenleistung des Amtsträgers	12
e) Subjektive Voraussetzungen	13
f) Strafraumen	13
2. „Trafic d’influence commis par des personnes exerçant une fonction publique“ (Art. 432-11 Nr. 2 C. pén.)	14
a) Amtsträgerbegriff	14
b) Tathandlung	14
c) Zuwendung an den Einfluss nehmenden Amtsträger	15
d) Subjektive Voraussetzungen	15
e) Strafraumen	15
3. „Prise illégale d’intérêts“ (Art. 432-12, 432-13 C. pén.)	15
a) Amtsträgerbegriff	15
b) Tathandlung nach Art. 432-12 C. pén.	16
c) Tathandlung nach Art. 432-13 C. pén.	16

d) Subjektive Voraussetzungen.....	17
e) Strafraumen.....	17
IV. Allgemeindelikte gegenüber Amtsträgern	17
1. Übersicht über die aktiven Korruptionsdelikte.....	17
2. „Corruption active“ und „trafic d’influence commis par les particuliers“ (Art. 433-1 Nr. 1 und 2 C. pén.)	18
a) Täter- und Amtsträgerbegriff.....	18
b) Tathandlung.....	18
c) Zuwendung an den Amtsträger	19
d) Gegenleistung des Amtsträgers.....	19
e) Subjektive Voraussetzungen.....	19
f) Strafraumen	19
V. Überblick über Delikte in der Privatwirtschaft.....	19
VI. Bestrafung von juristischen und natürlichen Personen.....	20
E. Korruptionsstrafbarkeit in Deutschland	21
I. Entwicklung bis zur heutigen Rechtslage.....	21
II. Systematischer Überblick über die Korruptionstatbestände.....	22
III. Sonderdelikte der Amtsträger	23
1. Vorteilsannahme (§ 331 StGB).....	23
a) Objektiver Tatbestand.....	23
aa) Amtsträger	23
(1) <i>Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB</i>	24
(a) Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB.....	24
(b) Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2b StGB.....	24
(c) Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB.....	25
(2) <i>Richter</i>	25
(3) <i>Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete</i>	26
(4) <i>Subjektiver Tatbestand des § 11 Abs. 1 Nr. 2-4 StGB</i>	26
bb) Tathandlung	26
cc) Vorteil an den Amtsträger	27
dd) Gegenleistung des Amtsträgers	28
ee) Unterschiede des § 331 Abs. 2.....	29
b) Subjektiver Tatbestand.....	30
c) Tatbestandsausschluss.....	30
aa) Lehre von der Sozialadäquanz.....	30

bb) Lehre von der Tatbestandsauslegung	30
cc) Genehmigung	31
d) Strafraumen.....	31
2. Bestechlichkeit (§ 332 StGB).....	31
a) Objektiver Tatbestand.....	32
aa) Amtsträger.....	32
bb) Tathandlung	32
cc) Vorteil an den Amtsträger.....	32
dd) Gegenleistung des Amtsträgers	32
b) Subjektiver Tatbestand.....	34
c) Strafraumen.....	34
IV. Allgemeindelikte gegenüber Amtsträgern	34
1. Vorteilsgewährung (§ 333 StGB).....	34
a) Objektiver Tatbestand.....	34
aa) Täter.....	34
bb) Tathandlung	34
cc) Vorteil an den Amtsträger.....	34
dd) Gegenleistung des Amtsträgers	34
b) Subjektiver Tatbestand.....	35
c) Tatbestandsausschluss.....	35
d) Strafraumen.....	35
2. Bestechung (§ 334 StGB).....	35
a) Objektiver Tatbestand.....	35
aa) Täter.....	35
bb) Tathandlung	35
cc) Vorteil an den Amtsträger.....	36
dd) Gegenleistung des Amtsträgers	36
b) Subjektiver Tatbestand.....	36
c) Strafraumen.....	36
V. Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB).....	37
VI. Überblick über Delikte in der Privatwirtschaft	38
VII. Bestrafung natürlicher Personen.....	40
F. Überblick über Compliance-Maßnahmen innerhalb juristischer Personen des Privatrechts	41
I. Personale und organisatorische Kontrollmechanismen	41
II. Anti-Fraud-Management	42

III. Der Deutsche Corporate Governance Kodex und der „code de gouvernement d'entreprise“	43
G. Vergleich der deutschen und französischen Korruptionsnormen	43
I. Gemeinsamkeiten.....	44
II. Unterschiede.....	45
1. Systematische Differenzen.....	45
2. Dem deutschen Strafrecht unbekannt Tatbestände.....	46
3. Weite des Amtsträgerbegriffs	46
4. Strafraumen und Art der Strafbarkeit	47
H. Kritische Bewertung	48
Anhang.....	51

A. Einleitung

„Korruption“ – ein gern und noch mehr häufig gebrauchter Begriff in den Medien dies und jenseits des Rheins, sei er eng verwendet für Bestechungsdelikte, etwas weiter für sämtliche Wirtschaftskriminalität oder im weitesten Sinne für immoralisches Verhalten. In Frankreich steht der ehemalige Staatspräsident Jacques Chirac wegen Korruptionsvorwürfen vor Gericht¹, im Sommer 2010 warf die Nichtregierungsorganisation *urgewald* der deutschen Bundesregierung vor, bei Hermes-Bürgschaften für Exportgeschäfte in risikoträchtige Länder wenig effektiv gegen Korruption vorzugehen,² und beinahe permanent ist der „Siemens-Korruptionsskandal“³ in aller Munde.

Sowohl in der Französischen Republik als auch in der Bundesrepublik Deutschland wird Korruption als ethisch verwerflich und rechtlich vorwerfbar angesehen. Sie verstößt gegen Menschenrechte,⁴ insbesondere gegen das Gleichheitsgebot: Natürliche und juristische Personen werden nicht gleich behandelt, sondern willkürlich unterschieden. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung ist gefährdet, wenn sich der Bürger nicht auf die Rationalität der Entscheidungen der Verwaltung vertrauen kann, sondern willkürlichen Einzelmaßnahmen ausgesetzt ist. Korruption führt zu Intransparenz gegenüber Mitbewerbern und zu teureren Preisen und schadet gesamtwirtschaftlich letzten Endes den Endverbrauchern und Steuerzahlern. Allein im deutschen Baugewerbe werden die Schäden auf über fünf Mrd. € pro Jahr geschätzt.⁵

Durch die globalisierte (Wirtschafts-)Welt, wie im Fall der Hermes-Bürgschaften und Siemens sichtbar, findet Korruption nicht mehr nur auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, sondern gerade in transnationalen Beziehungen statt. Das altbekannte Phänomen Korruption hat eine neue Qualität und wohl auch eine neue Quantität erhalten, dies aber nicht erst seit geraumer Zeit. Als Reaktion auf mehrere Korruptionsskandale mit transnationalem Bezug entstand der US-amerikanische *Foreign Corrupt Practices Act* (FCPA) von 1977⁶. Als erster nationaler Rechtsakt ging er gegen die internationale Korruption vor. Auf der internationalen Ebene ergriffen die Staaten aber erst in den 1990er Jahren wirksame Gegenmaßnahmen, die auch in Frankreich und Deutschland die traditionell national ausgerichteten Korruptionsdelikte vor allem zwischen Amtsträger und Bürger erweiterten. Den Auswirkungen der Internationalisierung der Korruptionsstrafbarkeit und den verschiedenen Traditionen der Korruptionstatbestände in diesen beiden Staaten widmet sich diese Arbeit.

¹ S. nur *Robert-Diard*, Bataille d'entourage autour de la santé de Jacques Chirac, http://www.lemonde.fr/societe/article/2011/02/01/bataille-d-entourage-autour-de-la-sante-de-jacques-chirac_1473386_3224.html.

² *Grefe*, Die Zeit 31/2010 v. 29.07.2010, S. 24.

³ S. nur *Busse*, Mister Perfect vor Gericht, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/schmiergeldskandal-bei-siemens-mister-perfect-vor-gericht-1.1081660>.

⁴ EGMR, Urteil v. 24.05.2007, Nr.: 77193/01 u. 77196/01 (*Dragotoniu Militaru-Pidhorni*), Rn. 41.

⁵ *Ax/Schneider/Scheffen*, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 29, 56 ff.

⁶ 15 U.S.C. §§ 78dd-1 ff.

I. Warum ein deutsch–französischer Rechtsvergleich über Korruption?

Nicht nur wegen des größeren Einflusses internationaler Abkommen auf das französische Strafrecht bietet sich ein deutsch–französischer Rechtsvergleich über Korruption an, sondern auch und gerade wegen der verschiedenen Rechtskreise, denen beide angehören: Frankreich als Mutterordnung des romanischen Rechtskreises, Deutschland als eine Mutterordnung des germanischen Rechtskreises.⁷ Daher besteht im französischen Recht eine größere Vielzahl an Korruptionstatbeständen, die ausgeprägter als die deutschen Normen sind.⁸ Hervorzuheben ist, dass im *Code pénal*⁹ Straftatbestände existieren, die dem deutschen Strafgesetzbuch unbekannt sind: Nach welcher Norm macht sich bspw. der Geschäftsführer strafbar, der einen Staatsbediensteten bittet, außerhalb seiner Dienstzuständigkeit auf einen anderen Staatsdiener Einfluss zu nehmen, sodass das Unternehmen des Geschäftsführers den Zuschlag zu einer Ausschreibung erhält? Wegen welcher Straftat macht sich ein Staatsdiener schuldig, der für das Kartellamt bei der Überwachung eines privaten Energiekonzerns tätig war und nun zu diesem Unternehmen wechselt? Diese Fragen zielen auf das Hauptthema dieser Arbeit, wie das französische und deutsche (Straf-)Recht auch unter supra-/internationalem Einfluss Verwaltung, Gesellschaft und Wirtschaft vor korruptem Verhalten schützen; hierneben wird das interne Vorgehen französischer und deutscher Firmen gegen Korruption skizziert.

Zwar bestehen größere Unterschiede in Bezug auf den Allgemeinen Teil des Strafrechts in den beiden Rechtsordnungen, doch werden im Folgenden fast ausschließlich Themen des Besonderen Teils analysiert und bewertet.¹⁰ Diese Arbeit erläutert die französischen und deutschen klassischen Korruptionstatbeständen und lässt häufige Begleitstraftaten wie den Betrug nach § 263 StGB oder den „abus de biens sociaux“ (die Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen) gemäß Art. L. 241–3 C. pén. außen vor.

Zuerst wird der Begriff „Korruption“ betrachtet (II.), anschließend werden die supranationalen (B.) und internationalen Einflüsse auf die Korruptionsstrafbarkeit (C.) benannt. Es folgt die detaillierte Darstellung der einschlägigen Normen im französischen (D.) und deutschen Strafrecht (E.). Alsdann werden unternehmensinterne Compliance-Maßnahmen vorgestellt (F.). Mit den gewonnenen Erkenntnissen werden die französischen und deutschen Korruptionsstrafbarkeitsregime verglichen (G.) und abschließend findet eine kritische Bewertung statt (H.).¹¹

⁷ Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 40; 68.

⁸ Vgl. Überhofen, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 373.

⁹ Das französische Strafgesetzbuch; im Folgenden: C. pén.

¹⁰ Diese Arbeit stellt nicht die allgemeinen Rechtssysteme in Deutschland und Frankreich gegenüber und leistet eine Makrovergleichung, sondern stellt eine Mikrovergleichung dar, die das Phänomen Korruption in der französischen und deutschen Rechtsordnung vergleicht; zu den Begriffen Makro- und Mikrovergleichung Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 4 f.

¹¹ Zum Gang der Untersuchung Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 33 ff.

II. Korruption – mehrere Definitionen

Der Begriff „Korruption“ stammt vom lateinischen „*corrumpere*“, was „vernichten“, „sittlich verderben“ oder „bestechen“ heißt.¹² Die verschiedenen Definitionen aus der Politikwissenschaft, der Volkswirtschaftslehre, der Soziologie und der Theologie sind entweder zu speziell oder zu ausdehnend.¹³ Es existiert weder eine länder-/systemübergreifende noch eine rein juristische Definition.¹⁴

Das französische Strafrecht kennt den Begriff ausdrücklich aus den Tatbeständen der „*corruption passive*“ des Art. 432-11 Nr. 1 C. pén.¹⁵ und der „*corruption active*“ des Art. 433-1 C. pén. Die Benutzung des Wortes „*corruption*“ im Französischen liegt am engeren Begriffsverständnis des Wortes (für „Bestechung“) in den romanischen Sprachen.¹⁶

Da der Begriff „Korruption“ demgegenüber dem deutschen Strafgesetzbuch fremd ist, nehmen deutsche Strafrechtswissenschaftler und Kriminologen die §§ 331-334 StGB – Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Bestechung – als Orientierung, beschränken jedoch den Korruptionsbegriff nicht auf diese Strafrechtsnormen.¹⁷ Auch sozialetisch verwerfliche, nicht strafbare Verhaltensformen fallen unter den weit gefassten Korruptionsbegriff. Es empfiehlt sich die Definition des Bundeskriminalamts (BKA), wonach Korruption der „Missbrauch einer amtlichen Funktion, einer vergleichbaren Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats auf Veranlassung oder Eigeninitiative auf Erlangung bzw. Anstreben eines persönlichen Vorteils bei Eintritt eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit oder für ein Unternehmen und unter Geheimhaltung oder Verschleierung dieser Machenschaften“¹⁸ ist.

B. Übersicht über supranationale Einflüsse auf die Korruptionsstrafbarkeit

Institutionell bestehen auf Unionsebene drei Agenturen, die sich u. a. der Korruptionsbekämpfung widmen. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF („Office Européen de Lutte Anti-Fraude“), wurde durch Beschluss der Kommission vom 28.04.1999¹⁹ auf Art. 162 EGV beruhend gegründet und schützt die finanziellen Interessen der EU. OLAF untersucht jedoch lediglich Fälle mit Unionsbezug; das Amt ist nur für Unionsorgane oder mitgliedstaatliche Organe, die für die EU tätig werden oder EU-Mittel erhalten, zuständig. OLAF arbeitet mit Europol und Eurojust zusammen. Aufgabe des Europäischen Polizeiamts

¹² Menge/Güthling, Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch, S. 300.

¹³ Androulakis, Die Globalisierung der Korruptionsbekämpfung, S. 33 ff. m. w. N.

¹⁴ Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 183.

¹⁵ Zur Nummerierung der Artikel im *Code pénal*: Die erste Ziffer gibt das Buch an, die zweite den Titel und die dritte das Kapitel; die Nummer nach dem Bindestrich zeigt die Nummerierung innerhalb des Kapitels an; s. Barth in Eser/Überhofen/Huber, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, S. 106.

¹⁶ Überhofen, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 35; im Folgenden meint „Bestechung“ nicht zwangsläufig den Tatbestand des § 334 StGB, „Amtsträger“ nicht zwingend die Legaldefinition des § 11 StGB.

¹⁷ Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 184.

¹⁸ Vahlenkamp/Knauß, Korruption, S. 20; diese Definition gilt jedoch in dieser Arbeit nur insoweit, wie nicht der konkretere Begriff der „*corruption passive*“ oder „*corruption active*“ aus dem *Code pénal* gemeint ist.

¹⁹ ABI. EG 1999 Nr. L 136/20 v. 31.05.1999; s. auch Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 63 ff.

(Europol) ist nach Art. 88 AEUV der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und die Verbrecheranalyse. Die Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) koordiniert nach Art. 85 AEUV die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten.

Normativ besteht auf Unionsebene ferner das *Protokoll vom 27.09.1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG*²⁰. Es dient der Herstellung eines strafrechtlichen Mindeststandards in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU. Sanktioniert werden unionsschädliche Bestechungshandlungen, an denen Amtsträger der EU-Mitgliedstaaten oder „Gemeinschaftsbeamte“ beteiligt sind. „Gemeinschaftsbeamter“ ist nach Art. 1 Nr. 1 lit. b des Protokolls jede Person, die Beamter oder durch Vertrag eingestellter Bediensteter i. S. d. Statuts der Beamten der Union oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union ist sowie jede Person, die der Union zur Verfügung gestellt wird und dort Aufgaben wahrnimmt, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Union entsprechen. Ferner sind ausdrücklich auch die Mitglieder der gemäß den Verträgen zur Gründung der EG geschaffenen Einrichtungen (wie die EZB oder OLAF)²¹ und deren Personal erfasst.

Das *Übereinkommen vom 26.05.1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EU oder der Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind*²², verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern anderer Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsbeamten unter Strafe zu stellen, selbst wenn Finanzinteressen der EU selbst nicht betroffen sind. Aus Art. 1 lit. c beider Übereinkommen folgt, dass der ausländische Amtsträger nur einem inländischen Amtsträger gleichgestellt wird, sofern seine Stellung dem strafrechtlichen Begriff des Amtsträgers im jeweiligen nationalen Recht des anwendenden Mitgliedstaats entspricht.²³

Die *loi n° 2000-595 vom 30.06.2000*²⁴ fügte Art. 435-1 bis Art. 435-6 in den *Code pénal* ein, die u. a. das Übereinkommen vom 26.05.1997 und das Übereinkommen vom 27.09.1996 in die französische Strafrechtsordnung integrierten. Hiernach gelten die Vorschriften der passiven und aktiven Korruption sowie der passiven und aktiven missbräuchlichen Einflussnahme („*trafic d'influence*“) auch in der Beziehung zu Unionsamtsträgern und zu Amtsträgern eines anderen EU-Mitgliedstaates.

²⁰ ABI. EG Nr. C 313/1 vom 23.10.1996; da heute die EU nach Art. 47 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon Rechtspersönlichkeit besitzt, wird im Folgenden unabhängig vom Jahr grundsätzlich von Amtsträgern/Organen der EU gesprochen.

²¹ S. Korte in MüKo StGB, § 332, Rn. 6.

²² ABI. EG Nr. C 195/1 vom 25.06.1997.

²³ S. Radtke in MüKo StGB, § 11, Rn. 66; Korte in MüKo StGB, § 332, Rn. 4 ff.

²⁴ JORF n°151 du 1 juillet 2000, p. 9944, texte n° 1; sämtliche legislativen Texte (sowohl der *Code pénal* als auch alle *lois* [formelle Gesetze]) sind unter <http://legifrance.gouv.fr/> zu finden; die für diese Arbeit wichtigsten Artikel des *Code pénal* befinden sich im Anhang.